

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XC.

Bern, den 25. Nov. 1799. (5. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Pellegrini's Meinung.)

Der Gegenstand an sich selbst; die Folgen, welche man mit furchterlichen Farben ausmalt; das strenge Urtheil, welches die jetzigen und künftigen Generationen über unsern Beschluß, und über den Geist und die Grundsätze unsrer Gesetzgebung, fallen werden; dieses alles sind die Gründe, nach denen die Mehrheit der Commission uns vorschlägt, die uns vorgelegte Frage verneinend zu beantworten.

Wenn ich hierüber als Richter mein Urtheil fällen müßte, so würde ich keinen Augenblick anstreben, zu erklären, daß die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich freiheitsmordische Entwürfe gezeigt, und Anstrengungen gemacht haben, um die Republik in dem Blute der Republikaner zu Grunde gehen zu machen, und daß sie, nachdem sie die Constitution angenommen, und den Eid geleistet haben, der Sache des Vaterlandes, und der Freiheit und Gleichheit, als getreue und gute Bürger zu dienen, sich gegen die Republik in Kriegszustand gesetzt, und sich dadurch des Verbrechens des Aufzugs schuldig gemacht haben, ausgetragen, sie seyen gezwungen worden, der Gewalt nachzugeben, welches aber nötherer Untersuchung bedarf. Allein, da mein Beruf als Gesetzgeber mir die Pflicht auflegt, mich aller Untersuchung zu enthalten, welche bloße Individuen oder einzelne Thatsachen zum Gegenstand haben, so überlasse ich dem Richter die Untersuchung, ob keine Spur von begangenen Verbrechen vorhanden sey. Uebrigens will ich nicht nachforschen, ob das Direktorium die Interimsregierung von Zürich in Masse oder persönlich verfolgen will, und eben so wenig Mensch zittert vor dem kleinsten Uebel, wenn

will ich entscheiden, ob es dieselbe in Masse verfolgen kann; auch werde ich mich wohl hütten, hierüber Gesetze vorzuschlagen.

Wenn keine Anzeigen vorhanden sind, wenn die Verfolgung unregelmäßig ist, wenn die Handlungen dieser Bürger, die das Direktorium anklagt, schuldlos sind, so werden ihre Einwürfe und ihre Protestation sie schützen; aber der Richter soll hierüber urtheilen. Jede Entscheidung von Seite des Gesetzgebers wäre ein Gesetz im Fall selbst, und würde also rückwirkende Kraft haben, und die Anzeige eines vorhandenen Gesetzes wäre eine Anwendung desselben. Es ist daher ganz unrichtig, daß die Mehrheit hierüber die Constitution und das Recht zu Hilfe ruft. Mehr anscheinend, aber weniger gründlich sind die aus der Politik hergeholt Gründen dieser Majorität.

Von dem Augenblick unsrer Revolution an, haben die Aristokraten, diese ewigen Feinde der Gleichheit, den schauslichen Entwurf ausgebrüttet, die Republik in ihrer Wiege zu ersticken: zu diesem Ende hin, rufen sie die Hilfe des Himmels, der Erde und der Hölle an. Eine Menge herabgewürdigter Menschen, welche nicht errotthen unter der Rute des Despoten zu friechen, kamen ihnen zu Hilfe. Der Fanatismus unter der Maske der Religion, und die schwärzeste Verrätheren zündeten die Fackel der Zwickacht an; der Bürgerkrieg brach auf allen Punkten der Republik aus; ihre Wünsche waren erfüllt, und alle unsre Maßnahmen gehindert. — Was, Bürger Gesetzgeber, ist die Ursache aller dieser Uebel? Ohne Zweifel der Moderantismus, der unsre Feinde verstarkt, die selbst unsrer Grossmuth trocken, indem sie dieselbe für Schwäche ansehen.

Läßt uns also die Mäßigung nicht mit Straflosigkeit verwechseln: unsre Gesetze seyen sanft, aber die Richterstrengte seyen unbeweglich. Der Mensch zittert vor dem kleinsten Uebel, wenn

er Unmöglichkeit vor sich sieht, sich demselben zu entziehen; da hingegen die Hoffnung den Gedanken auch der grausamsten Marter immer entfernt, besonders, wenn sie noch durch das Beispiel der Straflosigkeit verstärkt wird, welche die Schwäche nur zu sehr auch dem größten Verbrechen schenkt. — Ja, es ist möglich, obgleich unwahrscheinlich, daß die fränkischen Armeen sich wieder zurückziehen müssen; aber wir werden wissen uns vor den Beleidigungen unsrer Feinde zu schützen. Die Aushebung von Geiseln ist nicht verboten; sie ist im Gegentheil die klügste und zweckmäßigste Maßregel, um die Sicherheit unsrer Mitbürger zu schützen; alle Staaten haben zu allen Zeiten hierzu ihre Zuflucht genommen, wenn die Umstände dieses erheischen. und der Erfolg hat meist den Gebrauch dieses Hilfsmittels bestätigt. Jedes andere Hilfsmittel hingegen ist unnütz. Der Mensch, der zum Hohn der Gleichheit sich über seine Mitbürger erheben darf, ist der Gefühle der Dantbarkeit unfähig, er sieht die Güte und Gewogenheit als Pflicht an, und weit entfernt sich der Sache der Freiheit zu ergeben, wird er nur noch mehr in seinen Annahmen von Erhabenheit bestärkt — Jedesmal wenn es darum zu thun war, die Angriffe auf eure Freiheit und Unabhängigkeit abzutreiben, habt ihr die edlen Empfindungen, die euch beleben gezeigt; die Ehre der Nation erfordert, daß ihr auf dem gleichen Weg fortgehe. — Die Folgen, vor denen sich einige unsrer Amtsbrüder fürchten, sind ganz grundlos.

Die Beurtheilung der provisorischen Regierung von Zürich zieht die Beurtheilung der übrigen ähnlichen Regierungen keineswegs nach sich, sondern nur derjenigen, die sich einiger Verbrechen schuldig gemacht haben, mit der Verschiedenheit jedoch, daß entweder die ganze Versammlung geschult hat, oder daß nur einige Anführer den gerichtlichen Untersuchungen unterworfen werden, die man als Verführer betrachtet, während dem man den übrigen als Verführten vergiebt. Ich gebe übrigens zu, daß die Meinungs-Kriege die aller verwüstendsten sind; eben deswegen auch war ich immer der Meinung, und werde es immer seyn, daß denen, die aus Mangel an Aufklärung das Opfer des Fanatismus und der Verführung wurden, Gnade ertheilt werde; aber sollten wir das gleiche Urtheil fallen, über Männer, aber möglich, daß gelehrt

die sehr gut unterrichtet sind, welche die heiligsten Rechte der Natur mit Füßen treten, und von der Leichtgläubigkeit der gemeinen Menschen Gebrauch machen, um sie als Instrumente zu benutzen, zur Wiedererneuerung der Ketten, die sie eben gebrochen haben, und zur Herstellung des Despotismus? Dieses ist nicht bloß Wirkung der Meinung, sondern wirklich böser Wille, der um so strafbarer ist, da er die Sicherheit der Republik in Gefahr setzt.

Jeder von uns achtet das Urtheil des Publikums und der Nachkommenschaft; jeder wünscht, daß die Constitution, das Recht, die Gerechtigkeit und die Klugheit siegen, und eben darum, weil ich wünsche, daß die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich sich zu rechtfertigen in Stand gesetzt werden, unterweise ich ihre Handlungen der Untersuchung, und stimme also dem Gutachten der Minderheit bei.

Schöch läßt buchstäblich folgendes durch den Dolmetsch ablesen:

Bürger Gesetzgeber!

Als ich Dienstag den Rapport der Majorität gehört habe verlesen, ist mich ein Entsezen angekommen. Dann ich habe geglaubt, wann in eines Menschen Herzen ein solcher Gedanke Platz hätte, so könnte es bei einem oder mehreren Repräsentanten nicht möglich seyn, das Licht in einer Sache gänzlich auszulöschen, und nicht wollen, daß das Verbrechen an den Tag kommen soll, wo sich ungerechte Obrigkeitenschuldig gemacht haben, und also solche strafbare Handlungen, welcher sie angeklagt sind, unverantwortlich zu erklären. Dieses ist eine solche Ungerechtigkeit, die ich nicht betiteln will; denn das ist die Hauptklage des biedern Volks, daß die Regierung die Rebellen und Landsverräther nicht gehörig abgestraft hat, um dadurch dem Patriotismus aufzuhelfen.

BB. Gesetzgeber, hat man nicht in unserer Versammlung die Klage schon öfters müssen anhören, die vollziehende Macht schläfe zu hart, daß sie so viele Nachsicht habe; bei den Verbrechern dato aber, da das Direktorium nur einen Richter verlangt, so sagt die Commission, man würde mit dieser Bewilligung dem Direktorium eine Vollmacht zu aller Willkür geben, welche für das Vaterland die gefährlichsten Folgen haben könnte; ich sage nein, es verlangt einen unparteiischen Richter; wie ist es

selbst verachten können, wessen Geistes sie sind. Verlangt das Direktorium selbst Richter zu seyn? Nein, und dennoch sagt die Commission von Willkür des Direktoriums. Welch schwacher Defmantel oder Unsin; könnte auch etwas Widerstinkers erdenkt werden? Und dieses wird von der Commission behauptet. Ja, ich behaupte es ohne Scheu und herhaft, daß die Verschonung der Rebellen die Republik an den Rand des Verderbens gebracht hat; ich habe es schon bei andern Anlässen die Ehre gehabt, Euch, BB. Gesetzgeber, zu sagen. Hätte man die Rebellen zu rechter Zeit abgestraft, so wären Ströme Blut von Franken und den Unstigen verhütet worden, die jetzt leider vergossen, und ganze Distrikte verwüstet sind; das sehen wir vor Augen.

Ja, ich behaupte es, wenn die Franken nicht bei uns wären, so würde, wegen schlechter Justiz, das Volk einander selbst morden. Das soll denen gesagt seyn, wo allzeit über die Franken losziehen; die Commission sagt, in andern Kantonen habe es auch solche Interims-Obrigkeit, wenn man wollte die von Zürich verantwortlich machen, so müßte man die andern auch verantwortlich machen, und was doch das für traurige Folgen haben könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Burger der Stadtgemeinde Zürich.

(Beschluß.)

Läßt sich aber, auch nach den obenaufgestellten Grundsäzen, jener Akt rechtfertigen, der den Interimsregenten bekanntlich zum Hauptverbrechen angerechnet wird: die Aufforderung zum Kriegsdienste gegen die, mit den helvetischen vereinigten französischen Truppen?

Allerdings. Auch hierin haben sie weder die Schranken ihrer Pflicht, noch ihrer Interimsgewalt überschritten. Ihre Pflicht erforderte, das Schicksal der von R. R. Truppen besetzten Stadt und Landschaft so viel möglich zu erleichtern: Das erste, was dazu diente, war, die Kriegsmacht, die uns überzogen hatte, wird ja bisweilen sogar durch Bundesge-

in möglichst guter Stimmung zu erhalten, mithin dieselbe durch keine unzeitige Widerseßlichkeit, durch keinen ohnmächtigen Troß zu reiten. Wer nun ein Blatt von den verschiedenen, unmittelbar nach Zürichs Einnahme verbreiteten, Aufforderungen der R. R. Kriegsbehörden, gelesen hat, „mit gegen ihre Feinde, die Franzosen zu ziehen;“ der urtheile was die Folge davon gewesen wäre, wenn die Interimsregierung sich geweigert hätte, dem Ansinnen zu entsprechen, daß auch sie ein etwliches Aufgebot an das Volk ergehen lassen sollte. Stadt und Land würde mit allem Grund Rache über sie geschrien haben, wenn sie in dieser Lage der Sachen, durch ein kraftloses Nein, den Sieger gegen sich aufgebracht, und wo nicht eben zu Mord und Brand veranlaßt, immer weniger schonend gemacht hätten. Doch sie hätten wenigstens eine Zeitlang, hätten so lange, wie möglich, sich streuen, und nur, im strengen Sinne gezwungen, nachgeben sollen. Sie entsprachen auch so schnell nicht, sondern erst nach wiederholten mündlichen und schriftlichen Erinnerungen; zögerten eine geraume Weile. Wenn sie nun aber, unsere Interimsregenten, fanden, längeres Zaudern würde eher schaden als nügen, und es wäre thöricht, die Sache aufs Neuerste treiben zu wollen: so appellire ich an die neuesten Ereignisse, ob sie mit dieser Politik für das Volk nicht väterlicher sorgten, und gegen die kriegerischen Machthaber, von ihrer, dem Lande einstweilen wichtigen, Autorität, im Grunde weniger vergaben, als durch ein entgegengesetztes Betragen? Gewiß, der Dienst und die Ehre, welche sie mit dem letztern der helv. Republik würden erwiesen haben, war so zweifelhaft, daß die Gefahr, sich gebietenden Zumuthungen, und härtern Forderungen auszusetzen, überwiegen durfte, und der Gedanke nichts weniger als unvernünftig: „daß die republikanischen Gewalten selbst, in dieser Lage der Dinge, ein langeres, widerstreitenderes Zaudern, dessen Folgen so verderblich schlimm seyn könnten, nicht einmal billigen würden, wenn es auch möglich wäre, sich bei ihnen Raths zu erholen;“ denn dies wäre doch noch das einzige gewesen, was sie uns vielleicht durch Nebenwege hätten ertheilen können, guter Rath; das Befehlen